

# Beschlussvorlage

Rechnungsprüfungsamt

Vorlage-Nr.: 2023/0199

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Sitzungsform</b>
Gemeinderat	18.12.2023	öffentlich

## Übertragung weiterer Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt - Durchführung des Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

### Kurzfassung:

Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Aufgaben des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes übertragen. Hierfür ist gem. § 112 Abs. 2 GemO der Gemeinderat zuständig.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt - spätestens ab Wirksamkeit des einschlägigen Landesgesetzes - als weitere Aufgabe i.S.d. § 112 Abs. 2 GemO die Durchführung des Hinweisgeberschutzgesetzes.
2. Das RPA hat jährlich dem Gemeinderat hierüber Bericht zu erstatten.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger:	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
<b>Personalmehraufwand:</b>		<b>Zusätzliche Personalstellen:</b>	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein	
<b>Gäste/Sachverständige/r:</b>		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	05.12.2023	Zustimmung			
Ingo Bergmann	07.12.2023	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

### Sachdarstellung:

Mit einem neuen Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) soll deren bislang lückenhafter und unzureichender Schutz ausgebaut werden. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen. Allerdings gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen sie infolge einer Meldung oder Offenlegung von Missständen benachteiligt wurden. Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Benachteiligungen auszuschließen und Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern Rechtssicherheit zu geben. Mit dem Gesetz soll das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben. (sinngemäßer Auszug aus der Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 20/5992)

In diesem Zusammenhang ist die Stadt verpflichtet folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Betreiben von Meldekanälen (§ 16 HinSchG),
- b. das Verfahren bei internen Meldungen (§ 17 HinSchG),
- c. die Folgemaßnahmen der internen Meldestelle (§ 18 HinSchG).

Das Personal des Rechnungsprüfungsamtes verfügt sowohl über die notwendige Fachkunde als auch über die notwendige Unabhängigkeit zur Durchführung dieser Aufgabe (§ 15 HinSchG). Angesichts der erwartbaren (wenigen) eingehenden Hinweise pro Jahr (geschätzt 2 pro Jahr) wird das Rechnungsprüfungsamt/ behördlicher Datenschutzbeauftragter– trotz sparsamer personeller Ausstattung - derzeit nicht über Gebühr belastet. Hinzu kommt, dass die Aufgaben des HinSchG für das Rechnungsprüfungsamt nicht wesensfremd sind. Als einziges Problem könnte man die sparsame personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes lediglich in Bezug auf das Erfordernis einer Eingangsbestätigung in sieben Tagen von eingehender Meldungen sehen, wobei die Verwaltung dies als unwahrscheinlich einstuft und im Einzelfall für organisatorisch regelbar hält.

Über die geplante jährliche Berichterstattung gegenüber dem Gemeinderat ist eine Evaluierung möglich und es kann bei Bedarf organisatorisch nachgesteuert werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten (nö) Dienstanweisung. Die Abgabe von anonymen Meldungen ist möglich.

Die vorgeschlagene Variante zur Umsetzung des HinSchG ist kostenvorteilhaft. Es fallen lediglich die geplanten Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes an. Externe Kosten entstehen grundsätzlich und regelmäßig nicht. Eine mögliche externe Organisation des HinSchG könnte z.B. mit Ausgaben i.H.v. 535,50 € brutto/ Monat (jährlich: 6.426 €) zu Buche schlagen (konkret vorliegendes Angebot).

Ab wann die Stadt Laupheim das HinSchG umsetzen muss, hängt derzeit (Stand: 29.11.2023) vom Landesgesetzgeber ab. Auch die Beteiligung des Personalrates war zum Zeitpunkt der Abfassung der Sitzungsvorlage noch nicht abgeschlossen.

### Anlagen:

nichtöffentliche Anlage Dienstanweisung der Stadt Laupheim zur Durchführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen endend